

Ansprechpartner (Stand: April 2018)

Die Unteren Naturschutzbehörden sind für Belange des Artenschutzes zuständig.

- Landkreis Bautzen - wna@lra-bautzen.de - 03591/5251-68200
- Erzgebirgskreis - umwelt-landwirtschaft@kreis-erz.de - 03735/601-6000
- Landkreis Görlitz - naturschutzbehoerde@kreis-gr.de 03581/663-3106
- Landkreis Leipzig - umweltamt@lk-l.de - 03437/984-1902
- Landkreis Meißen - umweltamt@kreis-meissen.de - 03522/303-2341
- Landkreis Mittelsachsen - umwelt.forst@landkreis-mittelsachsen.de - 03731/799-4144
- Landkreis Nordsachsen - umweltamt@lra-nordsachsen.de - 03421/758-4134
- Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge - umwelt@landratsamt-pirna.de - 03501/515-3401
- Vogtlandkreis - wolf.andrea@vogtlandkreis.de - 03741/300-2130
- Landkreis Zwickau - landforstnatur@Landkreis-Zwickau.de - 0375/4402-26333
- Stadt Chemnitz - umweltamt@stadt-chemnitz.de - 0371/488-3601
- Stadt Dresden - umwelt.recht1@dresden.de - 0351/4886240
- Stadt Leipzig - umweltschutz@leipzig.de - 0341/123-3851

Zudem können Sie sich von den Mitarbeitern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen. Ansprechpartner in den Forstbezirken finden Sie unter: www.sbs.sachsen.de/forstbezirke-7283.html oder

- Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide/Gohrischheide - poststelle.sbs-nsq@smul.sachsen.de - 035795/4990-100
- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft - Poststelle.BRV@smul.sachsen.de - 035932/365-0
- Nationalpark Sächsische Schweiz - poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de - 035022/900-600

Mitglieder im Förderverein



Sie haben Fragen, Ideen oder möchten sich noch weiter informieren?

www.vogelschutzwarte-neschwitz.de

www.vogelschutzpavillon.de



Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz
Park 4, 02699 Neschwitz, Tel: 035933-179864,
E-Mail: foerderverein@vogelschutzwarte-neschwitz.de

BfUL/Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz
Park 2, 02699 Neschwitz, Tel: 035933-499990,
E-Mail: vogelschutzwarte-neschwitz@smul.sachsen.de



Foto: W. Nachtigall

Großvogelschutz im Wald

Hinweise für Waldbesitzer und Flächennutzer zum Schutz brütender Großvogelarten im Wald



Unsere Großvögel brauchen Schutz

Unsere heimischen, im Wald brütenden Großvogelarten sind störungsempfindlich. Vor allem ab der beginnenden Brutzeit mit Balz, Nestsausbau, Eiablage und Bebrütung, stellen alle Störungen eine erhebliche Beunruhigung dar. Bruten werden in solchen Fällen nicht begonnen oder scheitern in der frühen Bebrütungsphase.

Hauptproblem sind forstliche Arbeiten ohne Einschränkungen im Bezug auf Jahreszeit und Abstand zum Brutplatz sowie intensive und wiederkehrende Freizeitaktivitäten. Auch jagdliche Aktivitäten können in der Aufzuchtzeit Störungen verursachen und für das Scheitern einer Brut verantwortlich sein.

Oft passieren solche Störungen aus Unkenntnis. Gleichzeitig sind eine Abstimmung und Berücksichtigung sehr einfach.

Die Arten



Schwarzstorch

Brutbestand Sachsen
40–60 BP (2004-07)



Fischadler

Brutbestand Sachsen
> 50 BP (2017)



Habicht

Brutbestand Sachsen
650–800 BP (2004-07)



Sperber

Brutbestand Sachsen
1.000–1.400 BP (04-07)



Rotmilan

Brutbestand Sachsen
900–1200 BP (2011)



Schwarzmilan

Brutbestand Sachsen
600–800 BP (2004-07)



Seeadler

Brutbestand Sachsen
85–95 BP (2017)



Baumfalke

Brutbestand Sachsen
200–300 BP (2004-07)

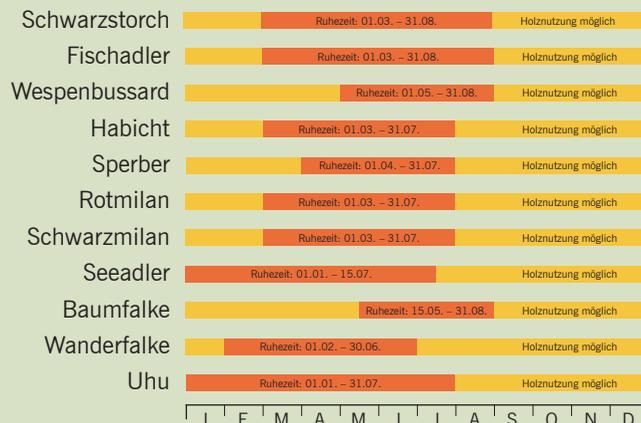
weitere, zu berücksichtigende Arten sind: Wespenbussard, Wanderfalke

Was ist nicht erlaubt?

Alle vorgestellten Arten fallen unter besonderen Schutz. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet u. a. neben dem Fang, der Verletzung oder des Tötens von Individuen auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG), also der Nester und Nestumgebungen.

Wann muss Ruhe herrschen?

Die Belange des Artenschutzes können ausgesprochen einfach berücksichtigt werden und stellen lediglich eine geringe zeitliche Einschränkung dar. Eigentum und Nutzungsmöglichkeiten werden weder in Frage gestellt noch verhindert.



In welchem Umkreis sollen Störungen unterbleiben?

In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind Nestschutz-zonen mit einem vorgegebenem Umkreis gesetzlich festgeschrieben. Seit 2017 gilt im Landeswald in Sachsen eine freiwillige Selbstverpflichtung des Staatsbetriebes Sachsenforst. In den genannten Ruhezeiten sollen forstliche Arbeiten, jagdliche und sonstige Aktivitäten unterbleiben (Radius um ein besetztes Nest):

